

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) in der derzeit geltenden Fassung erlässt die Gemeinde Schönau a. d. Brend folgende

Satzung

über den Betrieb und die Benutzung der Anlage „Burgwallbacher See“

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt den „Burgwallbacher See“ als öffentlichen Badesee.
- (2) Den Umfang der Benutzung des „Burgwallbacher See“ und seiner Einrichtung bestimmt die Gemeinde.
- (3) Zum „Burgwallbacher See“ gehört der See mit dem Liegewiesengelände, welches begrenzt ist, im Osten durch den See, im Süden, im Westen und im Norden durch einen Zaun.

ABSCHNITT I

REGELUNGEN FÜR DEN BETRIEB UND DIE BENUTZUNG ALS BADESEE (BADEORDNUNG)

§ 2

Verbindlichkeit als Badeordnung

- (1) Diese Satzung dient als Badeordnung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit am Badesee. Die Badegäste sollen dort Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher im Interesse aller Besucher des Badesees.
- (2) Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten des Badeseegeländes unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen der Badeordnung und den beschilderten Regeln.
- (3) Bei einem Besuch des Badesees durch Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Gruppen hat der jeweilige Verantwortliche (Vereinsleiter, Klassenlehrer usw.) für die Einhaltung der Badeordnung sowie für die Sicherheit der ihm anvertrauten Gruppe zu sorgen.

§ 3

Benutzungsberechtigung

- (1) Die Benutzung des Badesees und seiner Einrichtungen steht Jedermann im Rahmen dieser Satzung frei.
- (2) Von der Benutzung des Badesees ausgeschlossen sind: Kinder unter 10 Jahren ohne Begleitperson, Blinde ohne Begleitperson, Personen, die Tiere mitführen, Personen mit ansteckenden Krankheiten, alkoholisierte Personen und Personen, die unter Drogeneinfluss stehen.
- (3) Badegäste, welche gegen die Badeordnung und die beschilderten Grundregeln verstoßen, können unverzüglich aus dem Badeseegelände verwiesen werden.
- (4) Badegäste, welche die Sauberkeit gröblich verletzen oder Einrichtungen des Badesees beschädigen oder zerstören, werden von der Gemeinde strafrechtlich belangt.
- (5) Die Nutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, innerhalb des Badeseegeländes Druckschriften zu verteilen, Waren feilzubieten oder gewerblichen Handel zu treiben.

§ 4 Betriebszeit und tägliche Öffnungszeit

- (1) Der Badesee ist ganzjährig während der Tageszeit geöffnet. Für die eigene Sicherheit ist jeder Badegast selbst verantwortlich.
- (2) Die Benutzung des „Burgwallbacher See“ ist nur während der Tageszeit gestattet. Nach Einbruch der Dunkelheit bis Sonnenaufgang ist das Betreten und der Aufenthalt auf dem Seegelände (§ 1 Nr. 3) verboten.

§ 5 Benutzung der Wechselkabinen; Aufbewahrung von Geld- und Wertsachen

- (1) Den Badegästen stehen Wechselkabinen zur Verfügung. Das Hinterlegen von Kleidungsstücken oder anderer Gegenstände in diesen Kabinen ist nicht gestattet. Die Wechselkabinen dürfen nur zum Aus- und Ankleiden benutzt werden.
- (2) Für entwendete Wertgegenstände hat der Badegast selbst zu haften.

§ 6 Wahrung von Sicherheit und Ordnung

- (1) Nichtschwimmer dürfen nur unter der Aufsicht und Begleitung von schwimm- bzw. rettungsfähigen Personen den Badesee benutzen.
- (2) Ungeübte und unsichere Schwimmer dürfen den durch weiß-rote Markierungsstäbe begrenzten Wasserbereich nicht verlassen.
- (3) Der Badesee darf mit Schlauchbooten und Luftmatratzen, jedoch nur außerhalb des durch die weiß-rote Stabmarkierung eingegrenzten Sicherheitsbereichs befahren werden. Die Wasserung der Boote darf in diesem Bereich nicht vorgenommen werden.
- (4) Mutwilliges Spielen oder Reißen an der Markierung ist strengstens untersagt und kann mit einem Verweis aus dem Badeseegelände geahndet werden.
- (5) Spiele, sportliche Übungen und dergleichen sind nur gestattet, wenn die anderen Badegäste dadurch nicht gefährdet oder belästigt werden. Es ist verboten andere ins Wasser zu stoßen oder unterzutauchen.
- (6) Beim Singen, Musizieren und bei Benutzung von Multimediageräten o. ä. ist auf die Ruhe der anderen Badegäste Rücksicht zu nehmen.
- (7) Grillen ist auf dem Seegelände nicht erlaubt. Offenes Feuer ist strengstens untersagt.
- (8) Das Mitbringen von Tieren auf das Seegelände ist untersagt.

§ 7 Reinlichkeitsvorschriften

- (1) Jeder Badegast ist verpflichtet, seine Abfälle in die bereitstehenden Abfallkörbe zu werfen.
- (2) Am oder im Wasser ist jegliche Verwendung von Reinigungsmitteln untersagt.

ABSCHNITT II GEMEINSAME VORSCHRIFTEN

§ 8 Haftung

- (1) Die Benutzung des „Burgwallbacher See“ und seiner Einrichtungen geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet für Personen- und Sachschäden, die auf Mängel der Anlage zurückzuführen sind, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Organe. Für Personen- und Sachschäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde nicht.
- (2) Die Gemeinde kommt nicht für beschädigte oder abhandengekommene Gegenstände der Badegäste auf.

§ 9 Anordnungen der Ersten Bürgermeisterin

Die Bürgermeisterin kann Anordnungen im Einzelfall zur Benutzung der Anlage „Burgwallbacher See“ in Ergänzung der Bestimmungen dieser Satzung treffen.

§ 10 Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung von Liegewiese und Sanitäreinrichtungen der Anlage „Burgwallbacher See“ Gebühren aufgrund einer Gebührensatzung.

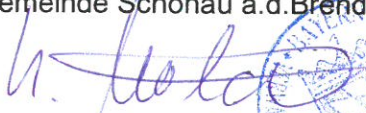
§ 11 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Badeordnung können als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße belegt werden. Daneben kann bei Zuwiderhandlungen das unverzügliche Verlassen der Anlage „Burgwallbacher See“ angeordnet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.09.2016 außer Kraft.

Schönau a.d.Brend, 06. Mai 2021
Gemeinde Schönau a.d.Brend


Reinhold Nöldner
Zweiter Bürgermeister

